

RS OGH 1976/3/23 4Ob307/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1976

Norm

ZPO §247

ZPO §255

Rechtssatz

1.) Wenn eine Partei der Auffassung ist, daß eine Anordnung des beauftragten Richters gesetzlich nicht gedeckt sei, weil entweder eine dem Gesetz entsprechende Bestellung überhaupt nicht erfolgte oder der beauftragte Richter die ihm eingeräumten Befugnisse überschritten habe, kann sie die ihr sachgerecht erscheinenden Anträge in der mündlichen Verhandlung stellen oder wiederholen.

2.) Eine unrichtige Auffassung des Senates über die Gesetzmäßigkeit der vom beauftragten Richter erlassenen Anordnungen und Beschlüsse, sowie eine unrichtige Beurteilung ihrer Folgen kann erst im Rechtsmittel gegen die Entscheidung in der Hauptsache geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 307/76
Entscheidungstext OGH 23.03.1976 4 Ob 307/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0039823

Dokumentnummer

JJR_19760323_OGH0002_0040OB00307_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at